

B 256
Ortsumgehung Straßenhaus



Landesbetrieb Mobilität
Cochem-Koblenz



Nächster Ort: Straßenhaus

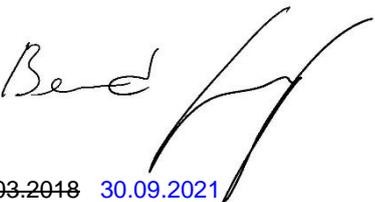
B 256 von NK 5410 047 nach NK 5411 010
K 101 von NK 5411 031 nach NK 5411 011
K 99 von NK 5411 012 nach NK 5411 015
K 103 von NK 5411 013 nach NK 5411 015

Baulänge: 2,835 km

Länge der
Anschlüsse: 0,157 km + 0,273 km + 0,140 km + 0,156 km + 0,125 km + 0,090 km

FESTSTELLUNGSENTWURF
DECKBLATT

- Erläuterungsbericht -

aufgestellt:  Itd. Baudirektor Cochem, den 07.03.2018 30.09.2021	

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
0	Allgemeiner Planungshinweis	1
1	Darstellung des Vorhabens	2
1.1	Planerische Beschreibung	2
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	2
2	Begründung des Vorhabens	5
2.1	Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren	5
2.2	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	8
2.3	Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag	8
2.4	Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens	8
2.4.1	Ziele der Raumordnung / Landesplanung und Bauleitplanung (Übernahme aus Fachbeitrag Naturschutz)	9
3	Vergleich der Varianten und Wahl der Linie	10
3.1	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
3.2	Beschreibung der untersuchten Varianten (siehe auch 2.1)	10
3.3	Variantenvergleich	10
3.3.1	Umweltverträglichkeit	10
3.3.2	Natur und Landschaft	11
3.3.3	Land- und Forstwirtschaft	11
3.3.4	Wassergewinnungsgebiete	13
3.4	Gewählte Linie	13
4	Technische Gestaltung der Baumaßnahme	15
4.1	Ausbaustandard	15
4.2	Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung	15
4.3	Linienführung	15
4.3.1	Zwangspunkte	16
4.4	Querschnittsgestaltung	18
4.5	Knotenpunkte, Weganschlüsse und Zufahrten	21
4.6	Besondere Anlagen	22
4.7	Ingenieurbauwerke	23
4.8	Lärmschutzanlagen	24

4.9	Öffentliche Verkehrsanlagen	25
4.10	Leitungen	25
4.11	Baugrund/Erdarbeiten	25
4.12	Entwässerung	26
4.13	Straßenausstattung	27
5	Angaben zu Umweltauswirkungen	28
5.1.1	Bestand	28
5.1.2	Umweltauswirkungen	28
5.2	Landschaftsbild	30
5.3	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	31
5.4	Artenschutz	32
5.5	Natura 2000-Gebiete	33
5.6	Weitere Schutzgebiete	33
5.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach Fachgesetzen	34
6	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen	39
6.1	Lärmschutzmaßnahmen	39
6.2	Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen	40
6.3	Maßnahmen zum Gewässerschutz	40
6.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	40
7	Kosten	44
8	Verfahren	45
9	Durchführung der Baumaßnahme	46

0 Allgemeiner Planungshinweis

Die vorliegende Maßnahme B 256 Ortsumgehung Straßenhaus wurde auf der Grundlage der mit Aufnahme und Durchführung der Planung anzuwendenden Richtlinien RAS-L 95, RAS-Q 96 und RStO 01 geplant.

Während des lange andauernden Planungsprozesses wurde eine Fortschreibung und Überarbeitung des Regelwerks für den Entwurf von Landstraßen mit der Einführung der RAL 2012 und RStO 12 vollzogen.

Zur Wahrung der zu Beginn der Planung konzipierten Streckencharakteristik im gesamten Verlauf der B 256 vom Neuwieder Raum bis zur A 3 und in Anlehnung an den mit der Ortsumgehung Rengsdorf bereits umgesetzten Ausbau der B 256 nach RAS-L 95 wurde auf eine nachträgliche Anpassung der Planungsparameter verzichtet.

Der Planung zugrunde liegt somit eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_E = 80 \text{ km/h}$ ($V_{85} = V_{zul} = 100 \text{ km/h}$) nach RAS-L 95.

Die Entwurfsplanung entspricht der RE 2012.

Für den Fahrbahnoberbau wird die RStO 2012 herangezogen, da diese den aktuellen Stand der Technik abbildet.

1 Darstellung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die B 256 stellt im großräumigen Straßennetz von Rheinland-Pfalz eine wichtige überregionale Verbindung dar und ist nach RIN 2008 der Kategorie LS II (Überregionalstraße) zuzuordnen.

Die B 256 verläuft vom Bergischen Land über den Westerwald bis in die Eifel, wo sie bei Kottenheim an der B 262 endet. Sie beginnt in einem Ortsteil von Wipperführt in Nordrhein-Westfalen, verläuft über Gummersbach, von wo aus sie gemeinsam mit der B 55 bis zur Bundesautobahn A 4 führt. Ab dort trennt sich die B 256 wieder von der B 55 und verläuft weiter in südlicher Richtung über Waldbröl zum Tal der Sieg. Danach führt die B 256 weiter durch den Westerwald über Altenkirchen, nach Kreuzung der Bundesautobahn A 3 Richtung Neuwied, wo sie anschließend die B 42 kreuzt. Nach Querung des Rheins und der B 9 führt die B 256 nach Mayen, wo sie an der B 262 endet.

Die B 256 ist im Planungsbereich Verbindungsstraße vom Neuwieder Becken zum Westerwald und Zubringer zur Bundesautobahn A 3 (Anschlussstelle Neuwied).

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung der B 256 in der Ortsdurchfahrt der Gemeinde Straßenhaus ist eine Ortsumgehung der Ortslage Straßenhaus vorgesehen, um die Anwohner zu entlasten und zugleich die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die B 256 soll als zügig befahrbare weitgehend anbaufreie Verbindung des Raumes Neuwied zur Bundesautobahn A 3 ausgebaut werden. Hierfür wurde ein Gesamtkonzept ausgearbeitet, dass seit mehreren Jahren, zuletzt mit der Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Rengsdorf, sukzessive umgesetzt wird.

Die Lage des Planungsbereichs im klassifizierten Straßennetz ist der Unterlage 2 zu entnehmen.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die vorliegende Maßnahme umfasst den Bau der Ortsumgehung Straßenhaus inklusive der Anschlussstellen Straßenhaus-Süd und Straßenhaus-Nord zur Anbindung der Ortslage (B 256 alt) und der zur B 256 verlaufenden Kreisstraßen, welche die umliegenden Ortschaften an das überregionale Straßennetz anbinden.

Der Ausbau beginnt südwestlich von Straßenhaus. Die Trasse verläuft nordwestlich der Ortslage und bindet nordöstlich der Ortslage im Bereich eines Gewerbegebietes bei Oberraden wieder an die B 256 im Bestand an. Die Ortsumgehung ist als dreistreifige überregionale Straße mit einem Regelquerschnitt RQ 10,5 + ZFS mit Zusatzfahrstreifen jeweils in Steigungsstrecken geplant.

Durch die Neutrassierung der B 256 über überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Umgestaltung der Knotenpunkte werden verschiedene Wirtschaftswege beansprucht, die entsprechend wiederhergestellt oder an das vorhandene Wirtschaftswegenetz angebunden werden. Aufgrund des dreistreifigen Ausbaus der B 256 sind Wirtschaftswegekreuzungen und -einmündungen nicht mehr verkehrsgerecht. Sie werden geschlossen und es wird in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz durch verschiedene bauliche Maßnahmen (Anlage eines neuen parallelen Hauptwirtschaftsweges, planfreie Wirtschaftswegekreuzung der B 256) im Wirtschaftswegenetz Ersatz geschaffen.

Gemäß der „Verkehrsuntersuchung B 256 – Straßenhaus/Willroth“, V-KON, Stand 08/2011 lagen im Jahr 2011 folgende Verkehrsbelastungen vor:

- B 256	DTV ₂₀₁₁ = 16.400 Kfz/24h SV-Anteil 5 %
- K 103	DTV ₂₀₁₁ = 1.000 Kfz/24h SV-Anteil 5 %
- K 104	DTV ₂₀₁₁ = 1.000 Kfz/24h SV-Anteil 2 %
- K 99	DTV ₂₀₁₁ = 1.100 Kfz/24h SV-Anteil 2 %

Die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 für den Prognose-Nullfall (ohne Bau einer Umgehungsstraße) ergibt folgende Verkehrszahlen:

- B 256	DTV ₂₀₂₅ = 17.500 Kfz/24h SV-Anteil 5 %
- K 103	DTV ₂₀₂₅ = 1.100 Kfz/24h SV-Anteil 5 %
- K 104	DTV ₂₀₂₅ = 1.100 Kfz/24h SV-Anteil 2 %
- K 99	DTV ₂₀₂₅ = 1.200 Kfz/24h SV-Anteil 2 %

Die Verkehrsprognose für das Jahr 2025 für den Planfall des Baues einer Umgehungsstraße, wie in diesem Vorentwurf dargestellt, ergibt folgende Verkehrszahlen:

- | | |
|-----------------------------------|--|
| - B 256 (Umgehungsstraße) | DTV ₂₀₂₅ = 13.000 Kfz/24h SV-Anteil 6 % |
| - K 103 | DTV ₂₀₂₅ = 700 Kfz/24h SV-Anteil 3 % |
| - K 104 | DTV ₂₀₂₅ = 1.100 Kfz/24h SV-Anteil 2 % |
| - K 99 | DTV ₂₀₂₅ = 2.200 Kfz/24h SV-Anteil 3 % |
| - Gemeindestraße (Ortsdurchfahrt) | DTV ₂₀₂₅ = 5.600 Kfz/25h SV-Anteil 3 % |

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

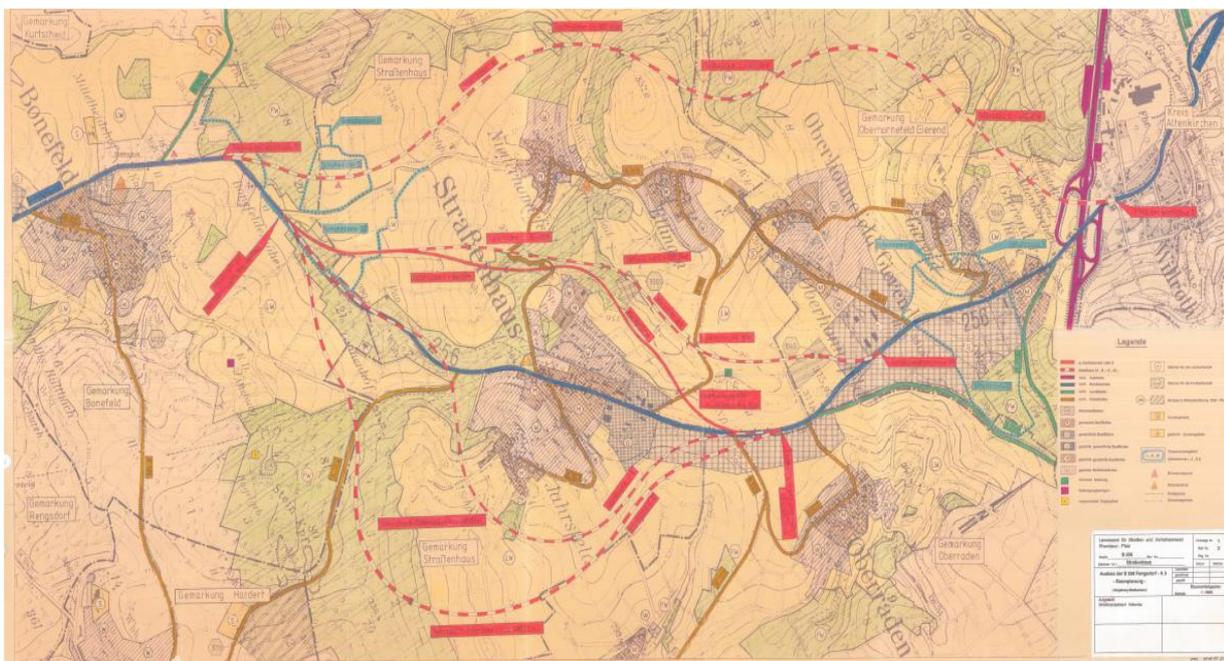
2 Begründung des Vorhabens

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Raumordnerischer Entscheid nach § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland – Pfalz i.V.m. § 15 Raumordnungsgesetz

Mit Schreiben vom 26.03.1998 (Az.: 30-435-40-256) hat die seinerzeit zuständige Bezirksregierung Koblenz (jetzt SGD Nord) das Raumordnerische Verfahren mit einem raumordnerischen Entscheid beendet und festgelegt, dass die Variante A als ortsnahe Nord-Westumgehung mit einer Detailplanung weiter verfolgt werden soll.

Abbildung : Untersuchte Varianten im Rahmen der Raumordnung



Insgesamt kamen 5 Varianten auf den Prüfstand:

Nordkorridor

- Variante A als ortsnahe Umgehung von Straßenthal (Streckenlänge 3 km)
- Variante A 1 entspricht bis ca. Bau-km 0+750 der Variante A und umfährt Straßenthal in einem etwas größeren Abstand (Streckenlänge 3,35 km)
- Variante B beginnt in Höhe des Sportplatzes bei Bonefeld und weicht dann in nördlicher Richtung ab (5,2 km)

Südkorridor

- Variante C 1 beginnt in Höhe der Gemeindestraße nach Niederhonnefeld und verläuft parallel zur B 256 (3,65 km)
- Variante C 2 beginnt ebenfalls auf der bestehenden B 256 und umfährt in einem weiten Bogen Straßenhaus. Sie ist stärker abgerückt als die Variante C 1 (4,10 km)

Folgende Belange fließen u.a. in die Abwägung ein

- Eine beauftragte Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die ortsnahe Variante A eine bessere Akzeptanz hat als die großen Ortsumgehungen C, da sie wegen des hohen Umwegefaktors kaum angenommen werden. Die in das Verfahren eingebundene Ortsgemeinde Straßenhaus hat sich für Lösung A ausgesprochen
- Die große Ortsumgehungen B und C führen zu großen Eingriffen in Natur und Landschaft.
Insgesamt kommen die naturschutzfachlichen Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass die Varianten C 1 und C 2 die konfliktträchtigsten hinsichtlich Zerschneidung und Funktionsstörung sind.
- Die Variante A greift zwar auch in Natur und Landschaft ein. Da sie jedoch kürzer ist und die betroffenen Räume bereits vorbelastet sind, sind sie ökologisch günstiger zu beurteilen.
- Die Belange der Forst- und Landwirtschaft können bei den Varianten C 1 und C 2 nicht adäquat berücksichtigt werden.

Untersuchen der 0-Variante und Prüfen von Tunnel - Lösungen

- Im Rahmen des Verfahrens wurde auch die 0- Lösung untersucht. Hierbei wurde ermittelt, ob die derzeitige Situation das Verkehrsaufkommen der Zukunft verkraften kann.

Sie wurde jedoch planerisch verworfen, da sie nach der Fertigstellung der Ortsumgehung Rengsdorf den stark ansteigenden Gesamtverkehr in der völlig überlasteten Ortsdurchfahrt Straßenhaus belässt. Zudem hat sie erhebliche Belästigungen, Sicherheitsrisiken und Beeinträchtigungen der Lebensqualität für die dort wohnende Bevölkerung zur Folge.

- Eine auch untersuchte Tunnellösung stößt zum einen auf bautechnische Schwierigkeiten, da ein Tunnel in bergmännischer Bauweise hergestellt werden müsste und damit massive Eingriffe in die Bebauung zu besorgen sind.

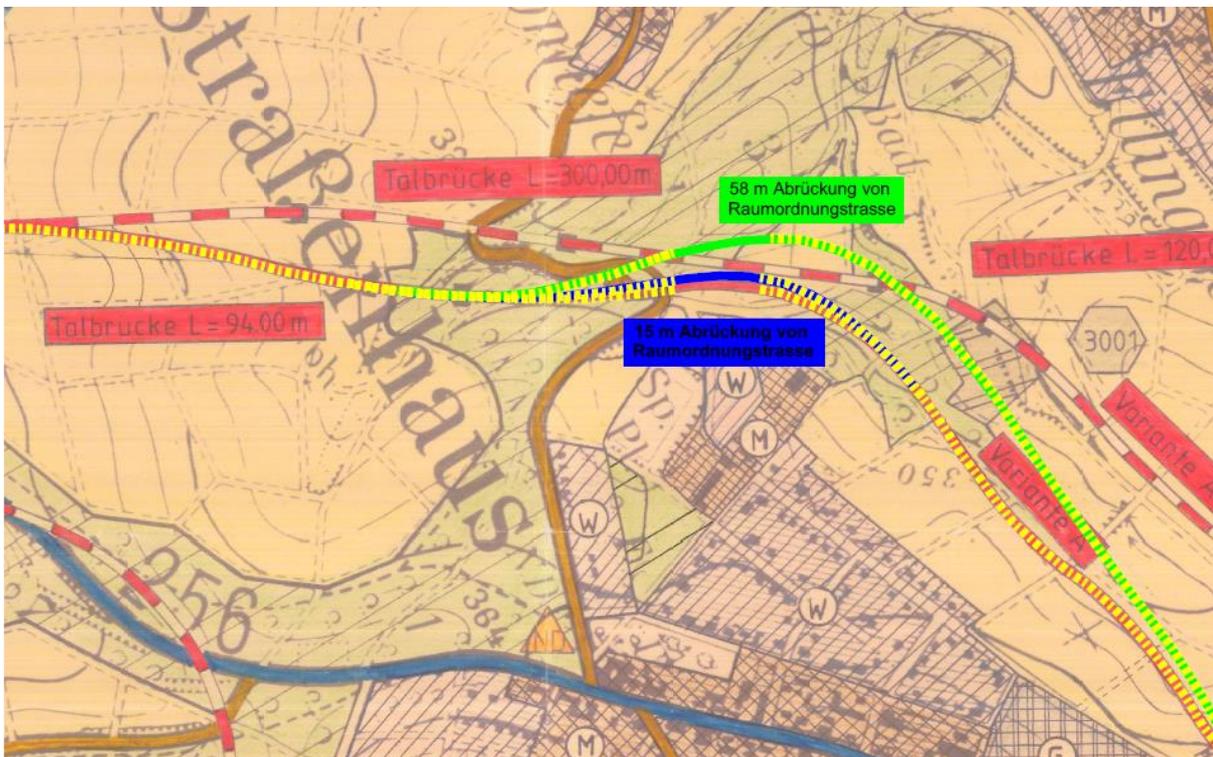
Zum anderen würde ein Tunnel die Baukosten massiv in die Höhe treiben, und damit die Realisierungschancen des Projektes erheblich sinken lassen.

Weitere Variantenuntersuchungen

Im Vorfeld der Erörterungen zur Detailplanung (ca. ab 2010) der Variante A wurden auf Wunsch der Ortsgemeinde weitere Untersuchungen durchgeführt, um eine weitere Optimierung im Bereich der Ortslage Straßenhaus zu erreichen.

Es wurden weitere 4 Untervarianten untereinander verglichen

- Raumordnungsvariante
- 15 m - Abrückung von der Raumordnungsvariante
- 58 m - Abrückung von der Raumordnungsvariante (Vorschlag der Ortsgemeinde)
- 40 m - Abrückung von der Raumordnungsvariante (Kompromissvorschlag)



Der Raumordnerische Entscheid (ROE) wurde mit Schreiben der oberen Landesplanungsbehörde bei der SGD-Nord vom 14. Juni 2012 verlängert. Auf Antrag erfolgte eine erneute Verlängerung des ROE durch die obere Landesplanungsbehörde mit Schreiben vom 11. Juli 2017, in dem diese festgestellt hat, dass der ROE vom 26. März 1998 weiterhin den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und dass sich weder die dem ROE zugrundeliegenden Grundsätze der Raumordnung noch die entscheidungserheblichen Raumordnungspläne bezüglich ihrer Festlegungen und Aussagen im Plankorridor geändert haben.

In Erörterungen mit der Gemeinde von Straßenhaus wurde entschieden, die 15 –m Abrückung planerisch zum Baurecht zu führen, da sie eine Verbesserung der Raumordnungsvariante darstellt, da durch die nunmehr mögliche Führung in Einschnittslage eine bessere Einbindung in die Landschaft möglich ist. Hierzu bestehen eindeutige Ratsbeschlüsse.

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundsätzlich wäre für die hier geplante Baumaßnahme gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung erforderlich gewesen. Aufgrund des Umfangs der geplanten Maßnahme hat der Vorhabenträger entschieden, gemäß § 7 Abs. 3 UVPG auf eine Vorprüfung zu verzichten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag

Ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag aus dem Bedarfsplan des BMVBI liegt nicht vor. Mit dem so genannten Öko- Stern werden solche Projekte belegt, mit denen ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag verbunden ist.

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

Zurzeit führt die B 256, die eine überregionale Verbindungsfunktion in Rheinland-Pfalz hat, durch die Gemeinde Straßenhaus hindurch. Im Ortszentrum übernimmt sie zudem die Funktion einer Wohn- und Geschäftsstraße. Der Durchgangsverkehr bewirkt eine starke Belastung und Gefährdung der Bürger. Außerdem behindern zahlreiche Straßeneinmündungen, Kreuzungen, Betriebs- und Grundstückszufahrten den Verkehrsablauf und mindern so die Verkehrsqualität.

2.4.1 Ziele der Raumordnung / Landesplanung und Bauleitplanung (Übernahme aus Fachbeitrag Naturschutz)

2.4.1.1 Regionaler Raumordnungsplan (RROP)

Das Untersuchungsgebiet ist laut RROP (PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELRHEIN-WESTERWALD 2006) als ländlicher Raum mit Verdichtungsansätzen beschrieben. Nach der ökologischen Raumgliederung gilt das Untersuchungsgebiet vorwiegend als Entwicklungsraum.

Der Ort Straßenhaus ist Teil des Naturparks Rhein-Westerwald und gilt als Erholungsregion.

2.4.1.2 Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)

Das Untersuchungsgebiet ist nach dem LEP IV (MIS 2008) in seiner Raumstruktur ein Verdichtungsraum mit konzentrierter Bevölkerungs- und Siedlungsdichte und gehört zu dem Landschaftstyp „Waldbetonte Mosaiklandschaft“.

Das Untersuchungsgebiet gehört zum Erholungs- und Erlebnisraum Rheinwesterwald und hat eine landesweite Bedeutung als Naturpark und Naherholungsschwerpunkt. Die Landschaftsbildqualität wird als teilweise sehr hoch (Rhein-Wied-Rücken) eingestuft.

2.4.1.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (VG RENGSDORF 2006) beschreibt die für Natur und Landschaft anzustrebenden Entwicklungsziele. Er setzt für die Bereiche der beiden Bäche im Untersuchungsgebiet die Erhaltung und Entwicklung von offenen Tälern mit ungedüngten Feucht- und Extensivwiesen, Seggenrieden und Bachauengehölzen zum Ziel. Auf Flächen östlich des Höllsbaches soll mageres Grünland entwickelt werden. Nadel-Forst soll in Standortgerechten Laubwald umgewandelt werden. Auf durchlässigen Böden, die aktuell ackerbaulich genutzt werden, soll auf Dünge- und Pestizid-Einsatz verzichtet werden oder eine Umwandlung zu Grünland stattfinden. Dies betrifft den Bereich südlich Ellingen.

Die großflächig offenen Bereiche im Süden und Nord-Westen des Untersuchungsgebietes sollen durch niedrige extensive Strukturen aufgewertet und vernetzt, aber gleichzeitig gezielt offen gehalten werden.

Eine wesentliche Verbesserung wird sich lediglich durch den Bau einer Ortsumgehung und der damit einhergehenden Reduzierung des Durchgangsverkehrs erreichen lassen.

Die durchgeführte Verkehrsuntersuchung von 08/2011, prognostiziert eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Straßenhaus von bis zu 80 %.

3 Vergleich der Varianten und Wahl der Linie

3.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) gehört zur Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach und liegt im Kreis Neuwied. Es befindet sich westlich der Ortschaft Straßenhaus und zieht sich halbkreisförmig um die Ortslage herum.

Nordwestlich an das Untersuchungsgebiet grenzen die Ortsteile von Niederhonnefeld, Ellingen sowie die Ortslage von Oberhonnefeld an.

Das Untersuchungsgebiet ist durch landwirtschaftlich intensiv genutztes Offenland geprägt, das jeweils etwa zur Hälfte als Grünland und Acker genutzt wird. Kleinflächig sind einzelne Streuobstbestände und Baumschulflächen eingestreut. Das Offenland ist bereichsweise durch kleinere Laub- und Nadelwaldbestände untergliedert, die auf dem Höhenrücken entlang der vorhandenen Bundesstraße südwestlich von Straßenhaus und entlang der Talhänge des Höllsbachs zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld liegen.

Das Talsystem des zur Wied entwässernden Höllsbach verläuft nordwestlich von Straßenhaus und weist bachnah kleinflächig extensiver genutztes Grünland und Feuchtbrachen sowie kleinere Gehölzbestände auf. Im Zuge des Höllsbachsystems kommen mehrere Stillgewässer (Teiche) und ein Naturschwimmbad zwischen Niederhonnefeld und Ellingen vor.

3.2 Beschreibung der untersuchten Varianten (siehe auch 2.1)

3.3 Variantenvergleich

3.3.1 Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit (auch Ökologieverträglichkeit) ist ein Maß für die direkten und indirekten Auswirkungen einer ursächlich durch den Menschen hervorgerufene Veränderung der Umweltbedingungen auf Böden, Gewässer, Luft, Klima, Menschen, Tiere und Pflanzen.

Nähere Erläuterungen siehe unter 5.1.2

3.3.2 Natur und Landschaft

3.3.3 Land- und Forstwirtschaft

Das Statistische Landesamt Rheinland – Pfalz veröffentlicht für die Ortsgemeinde Straßenhaus folgende Angaben bezüglich der Flächenaufteilung:

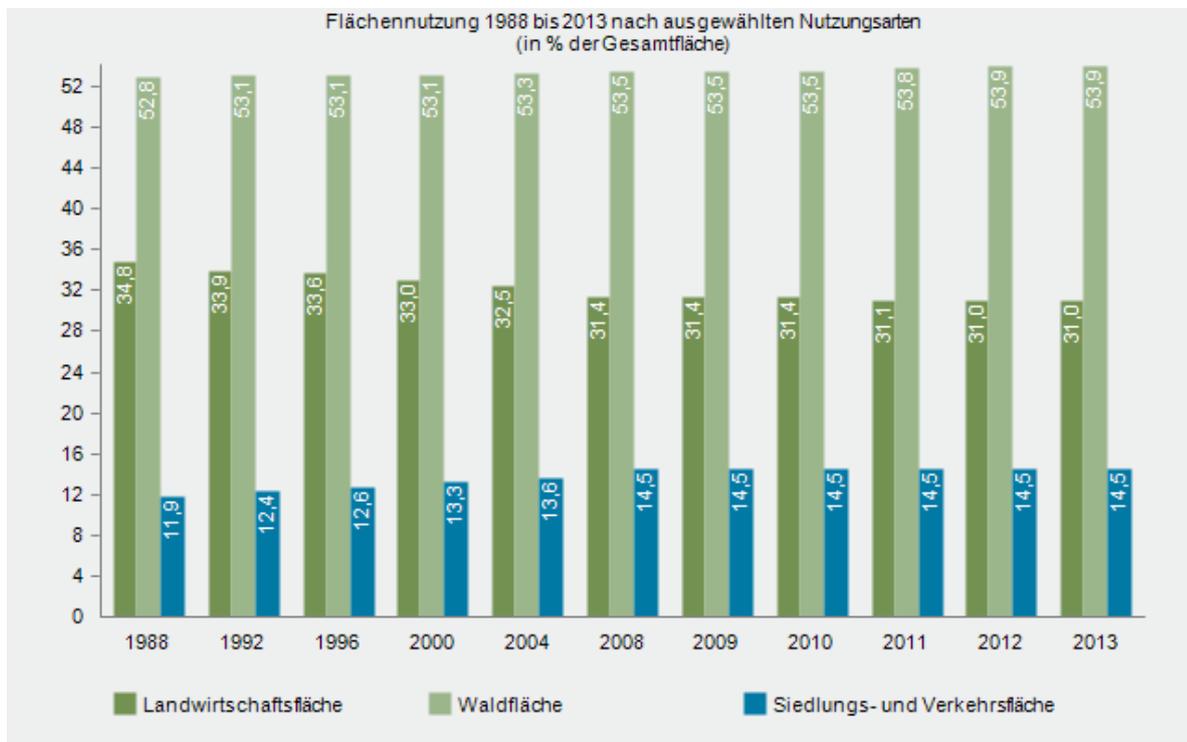
Landwirtschaftsfläche: 31,0 %

Waldfläche: 53,9 %

Wasserfläche: 0,6 %

Siedlungs- und Verkehrsfläche: 14,5 %

Abb. Entwicklung der Flächennutzung von 1988 - 2013

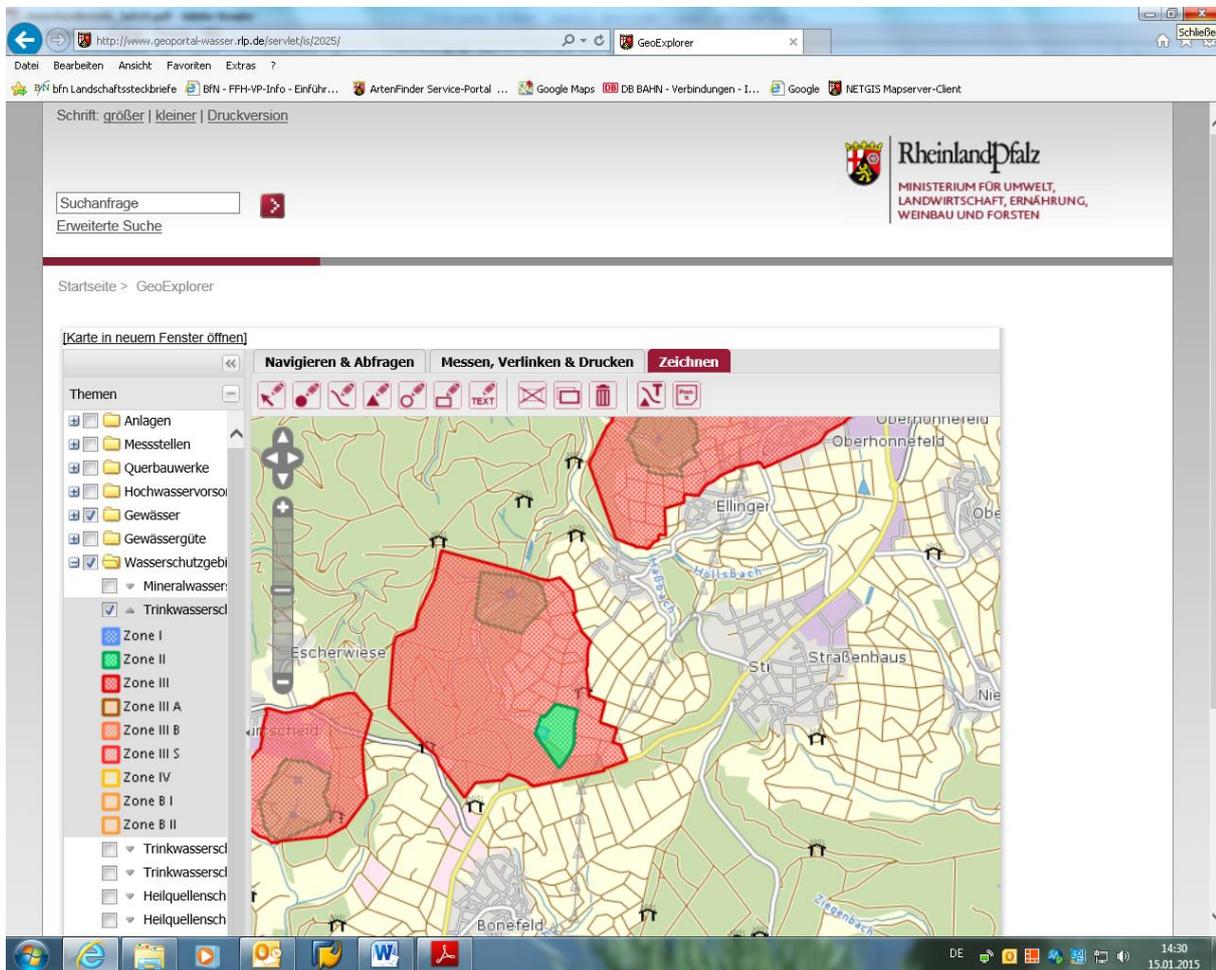


Vergleichende Gegenüberstellung Straßenhaus - Durchschnitt der Ortsgemeinden gleicher Größenklasse

<u>Merkmal</u>	<u>Straßenhaus</u>	<u>Durchschnitt der Ortsgemeinden gleicher Größenklasse</u>
	%	
Landwirtschaftsfläche	31,0	42,4
Waldfläche	53,9	43,3
Wasserfläche	0,6	1,2
Siedlungs- und Verkehrsfläche	14,5	12,6
Sonstige Fläche	-	0,6

3.3.4. Wassergewinnungsgebiete

Der südwestliche Bereich des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone III) gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).



Quelle: <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

3.4 Gewählte Linie

Für die Ortsumgehung Straßenhaus wurde ab 1996 ein Raumordnungsverfahren der damaligen Bezirksregierung Koblenz durchgeführt, in dem die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geprüft wurden. In diesem Raumordnungsverfahren wurden die Belange des Verkehrs, Umweltbelange, Siedlungsbelange und die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie der Wirtschaftlichkeit geprüft. Daraus wurde ein Trasse (Korridor) für eine ortsnaher Umgehung Straßenhaus entwickelt und mit Bescheid vom 26.03.1998 abgeschlossen.

Basierend auf dem Raumordnungsverfahren wurden im Jahr 2011 im Auftrag des LBM Cochem-Koblenz vom Ingenieurbüro `MANNS Ingenieure` Planungsalternativen im Bereich der Wohnbebauung Birkenstraße der Ortsgemeinde Straßenhaus untersucht.

Dabei wurden sowohl die Beibehaltung der Trasse des Raumordnungsverfahrens, ein Abrückender Straßenachse von der Wohnbebauung um 15 m als auch eine Führung der Straße in einem Tunnel untersucht. In Abwägung aller Gesichtspunkte wird die Umsetzung der Alternative mit Abrücken der Straßentrasse um 15 m von der Raumordnungsachse empfohlen, da mit einem wirtschaftlich überschaubaren Mehraufwand eine deutliche Verbesserung der Situation zum Schutz und zur Verbesserung des Wohnumfeldes im Bereich der westlichen Birkenstraße erreicht wird.

Im Rahmen der „Verkehrsuntersuchung B 256 – Straßenhaus/Willroth“, V-KON, 8/2011“ und einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2009 wurden Möglichkeiten zur Streckenführung und Gestaltung der Knotenpunkte der B 256 mit den Kreisstraßen K 99, K 101, K 103 sowie zu Entlastungsmöglichkeiten der Ortsdurchfahrt von Straßenhaus untersucht. Dabei wurden zur Trasse der B 256 drei Varianten und zur Gestaltung des Knotenpunktes mit den Kreisstraßen K 101 und K 99 ebenfalls drei Varianten untersucht (Einmündungen mit verschiedenen Vorfahrtsregelungen und Kreisverkehrsplatz). Einzelheiten sind der Untersuchung zu entnehmen. Basierend auf diesen Untersuchungen wurde eine Vorzugsvariante entwickelt, welche diesem Entwurf zugrunde liegt.

Im Raumordnungsverfahren erfolgte zudem eine Untersuchung zu einer alternative Tunnellösung (Raumordnungsbescheid vom 26.03.1998) als nicht realisierbar abgelehnt. Der LBM Cochem- Koblenz hat im Vorfeld zur Planaufstellung im Jahre 2015 eine sogenannte Tunnelvariante auf Wunsch der Ortsgemeinde noch einmal untersucht. Damals wie heute wurde die Führung eines Tunnels unterhalb der Ortslage von Straßenhaus untersucht.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Projektträger die ‚Tunnellösung‘ nicht weiterverfolgt oder ernsthaft in Betracht zieht. Das Unternehmen würde auf massive bautechnische Probleme stoßen. Es wäre eine gewichtige Gefährdung der örtlichen Bausubstanz zu befürchten. Zudem ist eine nicht verhältnismäßige Baukostensteigerung in zweistelliger Millionenhöhe zu erwarten. Auch die Bundesverkehrswegepläne 2003 und 2030- die Ausbaugesetze (Straße, Schiene und Wasserstraße) wurden am 02.12.16 im Bundestag beschlossen- sieht die vom Projektträger vorgeschlagene Lösung vor. Das Ergebnis der Studien wurden in der Ortsgemeinde – unter Beteiligung der Einwohner und der politischen Gremien- intensiv diskutiert.

4 Technische Gestaltung der Baumaßnahme

4.1 Ausbaustandard

Die Entwurfsparameter wurden gemäß der RIN 2008 der Straßenkategorie LSII zugeordneten Entwurfsgeschwindigkeit $V_E = 80$ km/h gewählt (siehe hierzu auch Abschnitt 0 des vorliegenden Berichts).

4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung

Die Ortsumgehung wird als Bundesfernstraße erstellt. Sie ersetzt die bisherige Bundesstraße in der Ortslage Straßenhaus.

Das Kreisstraßennetz im Umfeld der Maßnahme wird den neuen Gegebenheiten nach der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbelastung angepasst. Die nicht mehr als klassifizierte Straßenverbindungen benötigten Straßen in der Ortslage werden ihrer Funktion als Wohn- und Geschäftsstraße entsprechend als Gemeindestraßen genutzt.

4.3 Linienführung

Die Neubaustrecke liegt aufgrund der bewegten Topographie zur Einhaltung der Entwurfsparameter überwiegend in Einschnitts- und Dammlagen zum umgebenden Gelände. Vom niveaufreien Richtungsanschluss Straßenhaus-Süd (Überführung der Anschlussrampe über die B 256 zur B 256 alt) verläuft die Trasse ca. 400 m im Einschnitt, bevor sie in Dammlage weiter bis zur Talbrücke über den Häßbach geführt wird. Im Anschluss wird die B 256 im Einschnitt um die Ortslage Straßenhaus geführt. Westlich und östlich der Gemeinde Straßenhaus werden die vorhandenen Kreisstraßen K 103 (westlich) und K 99 / ~~K102~~ **K101** (östlich) zu den Nachbarorten über die B 256 überführt. Nach Anschlussstelle Straßenhaus-Nord/Oberraden mit Anschluss der Kreisstraßen K 99 und K 101 verläuft die neue Trasse zurück zur bestehenden B 256, die sie in Höhe des Gewerbegebiets Oberraden wieder erreicht.

Die sich aus während der überwiegenden Zeit der Planung geltenden Regelwerken RAS-L 95 und RAS-Q 96 resultierenden Mindestparameter für die Entwurfsgeschwindigkeit $V_E = 80$ km/h ($V_{85} = 100$ km/h) ergeben sich wie nachfolgend aufgeführt.

Bereich Neutrassierung:

Entwurfsgeschwindigkeit $V_E = 80 \text{ km/h}$

	RAS-L 95		gewählt
min R	250 m		360 m
min A	80 m		180 m
max S	6,0 %	< !	6,5 %
min. HW	1.300 m		3.500 m
min. HK	4.400 m		5.100 m

Der Neubau der B 256 passt sich in wirtschaftlich vertretbarem Maß dem vorhandenen Gelände an, wobei zur Begrenzung der Längsneigung maximal 5,50 m tiefe Einschnitte erforderlich werden. Dies ermöglicht eine Reduzierung von Lärm- und Schadstoffemissionen für die Ortsgemeinde Straßenhaus. Durch die Einschnittslage der B 256 liegt der geplante Knotenpunkt B 256 / K 99 / K 102 ebenfalls teilweise im Einschnitt.

4.3.1 Zwangspunkte

Natura-2000-Gebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Im weiteren Umfeld befinden sich zwei Teilflächen des FFH- Gebietes „Felsentäler der Wied“ (Nr. 5410- 302). Die nächsten Seitentäler der Wied liegen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mindestens 2,5 km. Bereits auf Grund der Entfernung zum Projektgebiet sind Beeinträchtigungen von vornherein auszuschließen.

Naturpark

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Rhein-Westerwald“. In ca. einem Kilometer Entfernung westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Kernzone 4 „Fockenbachtal“, etwa zwei Kilometern östlich beginnt die Kernzone 3 „Maerkerwald“. Die geplante Straße verläuft in Nord-Süd Richtung zwischen diesen beiden Kernzonen (Wälder), ohne diese zu berühren.

Naturdenkmal

In der Ortslage Straßenhaus (außerhalb des Untersuchungsgebietes) befindet sich die als Naturdenkmal ausgewiesene „Baumgruppe auf dem Marktplatz“. Aufgrund der großen Entfernung zum geplanten Straßenbauvorhaben und der innerörtlichen Lage sind keinerlei Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu erwarten.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, o.ä.) im Untersuchungsgebiet.

Lärm-/ Immissionsschutzwald

~~Gemäß § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald beidseits der B 256 als Lärm-/ Immissionsschutzwald ausgewiesen.~~ Im Rahmen der Waldfunktionskartierung ist der Wald beidseits der B 256 als Verkehrsstraßenschutzwald und Lärmschutzwald ausgewiesen. Außerdem ist er lokaler Klimaschutzwald und Erholungswald. Ein Schutz nach § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) besteht nicht.

Trinkwasserschutzgebiete

Der südwestliche Bereich des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone III) gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind folgende im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen geschützt:

- Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten, BT-5411-0009-2009; Lage: zwischen Oberhonnefeld und Oberraden (gemäß LANIS, www.naturschutz.rlp.de, Abfrage am 10.11.2014)
- Sicker- Sumpfwasserquelle; Lage: westlich von Straßenhaus (gemäß eigener Kartierung 2014)
- Feuchte Hochstaudenflur; Lage: am Höllsbach (gemäß eigener Kartierung 2014)
- Bodensaurer Binsensumpf; Lage: am Höllsbach (gemäß eigener Kartierung 2014)

4.4 Querschnittsgestaltung

Die B 256 wird analog der benachbarten Ortsumgehung Rengsdorf zwischen den Anschlussstellen AS Straßenhaus-Süd und AS Straßenhaus-Nord in den beiden Steigungsabschnitten jeweils mit einem Zusatzfahrstreifen ausgestattet. Die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit ist im Zusammenhang mit dem Planungskonzept für die Gesamtstrecke zwischen dem Raum Neuwied und der A 3 erfolgt.

Der geplante dreistreifige Abschnitt der B 256 erhält somit einen Regelquerschnitt RQ 10,5 + ZFS nach RAS-Q 96, Anhang 2 Zusatzfahrstreifen an Steigungsstrecken.

Die geplanten Regelquerschnitte nach RAS-Q 96 stellen sich gemäß Unterlage 14 wie folgt dar:

1. Bau-km 0+359,50 bis Bau-km 1+344,50

1,50 m	Bankett links
0,25 m	Randstreifen links
3,50 m	1. Fahrstreifen links
3,25 m	2. Fahrstreifen links
0,50 m	Trennstreifen
3,75 m	Fahrstreifen rechts
0,25 m	Randstreifen rechts
1,50 m	Bankett rechts

14,50 m Ausbaquerschnitt

(siehe Unterlage 14, Blatt 1 [Blatt 1a](#))

2. Bau-km 1+379,00 bis Bau-km 1+974,10

1,50 m	Bankett links
0,25 m	Randstreifen links
3,75 m	Fahrstreifen links
0,50 m	Trennstreifen
3,25 m	2. Fahrstreifen rechts
3,50 m	1. Fahrstreifen rechts
0,25 m	Randstreifen rechts
1,50 m	Bankett rechts

14,50 m Ausbaquerschnitt

(siehe Unterlage 14, Blatt 2 [Blatt 2a](#))

3. Bau-km 2+557,80 bis Bau-km 2+825,00 (Ausbauende)

1,50 m	Bankett links
0,25 m	Randstreifen links
3,50 m	Fahrstreifen links
3,50 m	Fahrstreifen rechts
0,25 m	Randstreifen rechts
1,50 m	Bankett rechts

10,50 m Ausbauquerschnitt

(siehe Unterlage 14, Blatt 5)

Gemäß RStO 12 erhält die B 256 einen Fahrbahnaufbau gemäß Belastungsklasse Bk10 (Ermittlung der Belastungsklasse siehe Ende des Abschnitts).

Folgender bituminöser Aufbau ist vorgesehen:

12 cm	Asphaltdecke
14 cm	Asphalttragschicht
44 cm	Frostschutzschicht

70 cm Frostsicherer Oberbau

Die Bankette werden standfest mit Schotterrasen ausgebildet.

Ermittlung der bemessungsrelevanten Beanspruchung B nach RStO 12, Methode 1.2, und des frostsicheren Oberbaus

(Verkehrszahlen aus „Verkehrsuntersuchung B 256 – Straßenhaus/Willroth“, V-KON, Stand 08/2011)

Ermittlung der Belastungsklasse B 256

$$DTV_{2025} = 13.000 \text{ Kfz/24h}$$

$$DTV_{2025}^{SV} = 780 \text{ Fz/24h (6\%)} \quad f_A = 4,0$$

$$DTA (SV)_{2025} = DTV_{2025}^{SV} \times f_A = 780 \times 4,0 = 3.120$$

$$B = N \times DTA (SV) \times q_{BM} \times f_1 \times f_2 \times f_3 \times f_z \times 365$$

$$N = 30, \quad q_{BM} = 0,25, \quad f_1 = 0,50, \quad f_2 = 1,10, \quad f_3 = 1,14$$

$$f_z = \frac{(1 + 0,02)^{30} - 1}{(0,02 \times 30)} = 1,352$$

$$B = 30 \times 3.120 \times 0,25 \times 0,5 \times 1,10 \times 1,14 \times 1,352 \times 365$$

$$B = 7,240 \text{ Mio.}$$

Nach Tab. 1 RStO 12 ergibt sich damit die Belastungsklasse Bk10.

Bestimmung der Dicke des frostsicheren Oberbaus nach RStO 12

$$\text{Bk10, Frostempfindlichkeit F3 (gem. Tab.6)} = 65 \text{ cm}$$

$$\text{Frosteinwirkung, Zone I} = \pm 0 \text{ cm}$$

$$\text{Lage der Gradiente (Anschnitt, Einschnitt, Damm < 2 m)} = \frac{+ 5 \text{ cm}}{70 \text{ cm}}$$

Regelquerschnitt RQ 10,5 (SV > 300 Kfz/24h), Bild 5 RAS-Q 96

4.5 Knotenpunkte, Weganschlüsse und Zufahrten

Die vorhandenen Straßen und Wege werden den zu erwartenden Verkehrsverhältnissen entsprechend an die B 256 angebunden bzw. angepasst. Daraus ergeben sich folgende Änderungen und Anpassungen im Straßen- und Wegenetz:

- *Richtungsanschluss B 256 / B 256 alt (AS Straßenhaus-Süd)*

Die Ortsdurchfahrt Straßenhaus (B 256 alt) wird aus/in Richtung Rengsdorf mit einem Richtungsanschluss höhenfrei angebunden. Die Anschlussrampe wird über die B 256 neu überführt. Die Anbindung an die B 256 erfolgt mittels richtliniengerechten Ein- und Ausfädelungstreifen.

- *B 256 / K 103*

Die Kreisstraße K 103 wird in Bau-km 1+315 über die B 256 überführt. In diesem Bereich wird die Kreisstraße K 103 geringfügig verlegt, um einen günstigeren Kreuzungswinkel zur B 256 zu erreichen. Die Anbindungen der Ortsstraßen und Wirtschaftswege an die K 103 werden der neuen Situation angepasst.

- *B 256 / K 99 (AS Straßenhaus-Nord/Oberraden)*

Die Kreisstraße K 99 wird in Bau-km 2+770 über die B 256 überführt.

Die im Bestand etwas östlich an die B 256 anschließende K 101 wird an die K 99 angebunden, so dass nun ein gemeinsamer Knotenpunkt der B 256 mit den Kreisstraßen K 99 und K 101 entsteht. Die Ausbildung des Knotenpunktes B 256 / K 99 erfolgt teilplanfrei mit plangleichen Einmündungen der Anschlussrampen an die K 99 und Ein- und Ausfädelungstreifen an der B 256. Der südlich der Überführung der K 99 über die B 256 neu entstehende Knotenpunkt B 256 alt / K 99 (/K 101) wird plangleich mit Linksabbiegestreifen im Zuge der K 99 ausgebildet. Die Geometrie des Knotenpunktes ist so gewählt, dass die B 256 alt der Kreisstraße untergeordnet wird. Die Anbindungen der Ortsstraßen und Wirtschaftswege an die K 99 und die K 101 werden angepasst.

- *Änderungen am bestehenden Wirtschaftswegenetz*

Durch den Bau der B 256 werden verschiedentlich parallele und kreuzende Wirtschaftswege beansprucht, die entsprechend wiederhergestellt werden (Wegebreite 4,50 m, davon abschnittsweise befestigt 3,00 m). Weiterhin werden nicht mehr verkehrsgerechte Einmündungen und Kreuzungen von Wirtschaftswegen im Planungsbereich an der B 256 ge-

schlossen. Bei Bau-km 0+585 wird ein durch die B 256 neu unterbrochener Wirtschaftsweg überführt und im Anschluss an das Überführungsbauwerk baulich angepasst.

In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und den betroffenen Ortsgemeinden wird als Ersatz für die entfallenden Querungs- und Einmündungsmöglichkeiten an der B 256 ein neuer paralleler Wirtschaftsweg entlang der B 256 angelegt.

- *Geh- und Radwegeverbindungen*

Trassenbegleitend den Kreisstraßen K 99 und K 101 verläuft auch die Radwegeverbindung Straßenhaus - Oberraden - Oberhonnefeld - Gierend. Zur Gewährleistung einer sicheren Radwegeverbindung wird im Knotenpunkt B 256 / K 99 ein straßenbegleitender Radweg angelegt, welcher mit der Kreisstraße K 99 über die B 256 überführt und im Anschluss an das bestehende Radwegenetz angebunden wird.

Die Gehwegverbindungen zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld sowie Straßenhaus und Ellingen werden umgelegt und mit der Kreisstraße K 103 über die B 256 überführt.

Von der Überführung des Gehweges mit der K 103 wird der Gehweg in Richtung Niederhonnefeld wegen der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens (RRB 2) geringfügig verlegt. Die Beleuchtung des Weges wird angepasst. Für die Gehwegverbindung nach Ellingen wird zwischen dem Überführungsbauwerk der K 103 und dem vorhandenen Gehweg ein neuer Fahr-/Gehweg angelegt. Zusätzlich wird im Zuge der vorhandenen direkten Hauptgehwegverbindung von Straßenhaus nach Ellingen vor allem auch für Schüler ein Fußgängersteg (Bauwerk 4a) zur Überführung des Gehweges über die B 256 angelegt. Auf eine barrierefreie Gestaltung wird wegen der topographischen Gegebenheiten aus Kostengründen und der barrierefreien Querungsmöglichkeit über die Birkenstraße (Bauwerk 4) verzichtet.

Zur Gewährleistung einer sichereren Radwegverbindung wird im Knotenpunkt B 256 / K 99 ein straßenbegleitender Radweg angelegt, welcher mit der Kreisstraße K 99 über die B 256 überführt und im Anschluss an das bestehende Radwegenetz angebunden wird.

4.6 Besondere Anlagen

Im Planungsbereich befinden sich keine besonderen Anlagen und sind auch nicht vorgesehen.

4.7 Ingenieurbauwerke

Im Planungsbereich ist die Errichtung von sechs neuen Bauwerken geplant:

Bauwerk Nr. 1:

Die Anbindung der Ortslage Straßenhaus an die Ortsumgehung B 256 erfolgt aus/in Richtung Rengsdorf mit einem Richtungsanschluss. Die erforderliche Anschlussrampe wird über die B 256 mit einem Brückenbauwerk überführt. Das Bauwerk wird als Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 27,50 m und einer lichten Höhe von 4,70 m ausgeführt. Die Breite der überführten Anschlussrampe beträgt 6,00 m mit beidseitigen Kappen von jeweils 2,05 m.

Bauwerk Nr. 2:

Aufgrund des dreistreifigen Ausbaus der B 256 sind Wirtschaftswegekrenzungen und -einmündungen nicht mehr verkehrsgerecht. In Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird das vorhandene Wirtschaftswegenetz angepasst. Als Ersatz für die unterbrochene Wirtschaftswegeverbindung wird im Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges bei Bau-km 0+585,00 eine Wirtschaftswegeüberführung in Form einer Stahlbetonbrücke errichtet. Die lichte Weite beträgt 27,50 m und die lichte Höhe 4,70 m. Der Wirtschaftsweg erhält im Bauwerksbereich eine Breite von 3,50 m mit beidseitigen 0,75 m breiten Kappen.

Bauwerk Nr. 3:

Im Zuge der Ortsumgehung Straßenhaus ist im Bereich des „Häßbaches“ ein neues Bauwerk zur Überbrückung des Bachtals und Bachquerung im Zuge der B 256 erforderlich. Das Bauwerk wird als dreifeldrige Stahlbetonbrücke mit lichten Weiten von 38,00 m und zweimal 36,00 m und einer Höhe von bis zu 13,00 m ausgeführt. Die B 256 erhält im Bauwerksbereich eine Breite von 11,50 m mit beidseitigen Kappen von 2,05 m Breite.

Bauwerk Nr. 4:

Die Ortsumgehung kreuzt westlich der Schule Straßenhaus die Kreisstraße K 103, welche Straßenhaus mit ~~der Nachbargemeinde~~ dem Ortsteil Niederhonnefeld verbindet. Zur Aufrechterhaltung dieser Kreisstraßenverbindung wird bei Bau-km 1+316,850 die K 103 über die B 256 überführt. An dieser Stelle erfolgt auch künftig die fußläufige bzw. Radwegeverbindung von Niederhonnefeld bzw. Ellingen nach Straßenhaus mit einem Rad-/Gehweg entlang der Kreisstraße K 103. Das Bauwerk wird als Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 34,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m ausgeführt. Die K 103 erhält im Bauwerksbereich eine Breite von 8,00 m mit einer Rad-/Gehwegkappe von 3,25 m Breite rechts und einer 0,75 m breiten Kappe links.

Bauwerk Nr. 4a

Der Fußweg von Straßenhaus nach Ellingen bei Bau-km 1+620,00 wird mittels eines Fußgängerstegs über die B 256 überführt. Das Bauwerk wird als Aluminiumkonstruktion mit 2,00 m Gehwegbreite ausgeführt.

Bauwerk Nr. 5:

Die Ortsumgehung kreuzt am östlichen Teil der Baumaßnahme die Kreisstraße K 99, welche Straßenhaus mit der Nachbargemeinde Oberhonnefeld verbindet. Zugleich wird die Anbindung der Kreisstraßen K 101 und K 99 an die B 256 teilplanfrei umgestaltet. Zur Erstellung des Knotenpunktes wird bei Bau-km 2+274,052 die K 101 / K 99 über die B 256 überführt. An dieser Stelle erfolgt auch die fußläufige bzw. Radwegeverbindung von Oberhonnefeld nach Straßenhaus mit einem Rad-/Gehweg entlang der Kreisstraße K 101 / K 99. Das Bauwerk wird als Stahlbetonbrücke mit einer lichten Weite von 29,00 m und einer lichten Höhe von 4,70 m ausgeführt. Die K 101 / K 99 erhält im Bauwerksbereich eine Breite von 11,00 m mit einer Rad-/Gehwegkappe von 3,25 m Breite rechts und einer 1,75 m breiten Kappe links.

Sichtschutzwall Birkenstraße:

Höhe: 9,50 m über Gradienten (1,50 m bis 7,50 m über Gelände)

Länge: 189 m (Bau-km 1+606 bis Bau-km 1+795)

4.8 Lärmschutzanlagen

Der Bau der Ortsumgehung Straßenhaus beinhaltet folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen:

Lärmschutzwall Birkenstraße

Höhe: 9,50 m über Gradienten (1,50 m bis 7,50 m über Gelände)

Länge: 266 m (Bau-km 1+340 bis Bau-km 1+606)

Trotz Errichtung des Lärmschutzwalles besteht weiterhin an dem Gebäude Birkenstraße 1 Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

Im Gewerbepark Oberraden bestehen an drei Gebäuden Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen im Obergeschoss im Zeitbereich Nacht.

4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Öffentliche Verkehrsanlagen sind von der Maßnahme nicht direkt betroffen.

4.10 Leitungen

Im Planungsbereich sind insbesondere im Bereich der Neutrassierung der B 256 entlang der Ortslage Straßenhaus Wasserleitungen, Leitungen der Telekom und Kabel sowie Freileitungen der RWE betroffen und müssen teilweise verlegt werden. Im Zuge der Stromfreileitung ist das Versetzen mindestens eines Mastes erforderlich. Entsorgungsleitungen der Verbandsgemeindewerke (Ortsentwässerung) und der Straßenentwässerung (Oberflächenwasser) im Bereich des Regenrückhaltebeckens 2 müssen angepasst werden.

Diese im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Verlegungen der vorhandenen Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel der Deutschen Telekom einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen und der Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den bestehenden Verträgen.

4.11 Baugrund/Erdarbeiten

Über den anstehenden Baugrund bestehen keine ausreichenden Erkenntnisse, eine Baugrunduntersuchung wurde bisher nicht durchgeführt. Erfahrungsgemäß ist in diesem Bereich jedoch von Böden der Frostsicherheitsklasse F3 auszugehen.

Durch die Lage der neuen B 256 im Einschnitt entstehen Überschussmassen, die teilweise im Baufeld bei entsprechender Eignung gemäß eines späteren Baugrundgutachtens eingebaut werden können. Dabei werden Teile zur Schüttung eines Lärm- und Sichtschutzwalls mit einer Höhe von bis zu 9,50 m über Gradienten entlang der Ortslage von Straßenhaus verwendet. Dabei fallen folgende Erdmassen an:

Erdabtrag zum Wiedereinbau im Straßenkörper und Erdwall:	168.000 m ³
Überschussmassen:	146.000 m ³

Die Überschussmassen müssen außerhalb des Baufelds entsorgt werden, sofern sich keine andere Verwendung (z.B. als Lärm- und Sichtschutzwall oder zur Geländemodellierung) im Bereich des Baufelds ergibt.

4.12 Entwässerung

Die B 256 entwässert im gesamten Planungsbereich breitflächig über Bankette in Entwässerungsmulden im Einschnittsbereich bzw. über Bankette und Böschungen ins Gelände oder Entwässerungsgräben am Dammfuß. Alle Mulden und Gräben entwässern in die im Planungsbereich vorhandenen Vorfluter „Häßbach“ und „Höllsbach“ (siehe ~~Unterlage 3~~ [Unterlage 3a](#)).

Im Planungsbereich der B 256 zwischen Ausbauanfang und Bau-km 0+300 verläuft die Grenze der Zone III der Wasserschutzgebiete „Rengsdorf / Bonefeld“ (Wasserschutzgebiet mit Rechtsverordnung) und „Brunnen Niederhonnefeld 1+2 Quelle Genossenschaftsweide“ (Wasserschutzgebiet abgegrenzt aber noch ohne Rechtsverordnung) unmittelbar entlang der Trasse. Im Bestand sind derzeit keine Maßnahmen nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag 2002)“ vorhanden, so dass auch hier eine breitflächige Versickerung von Oberflächenwasser über die Bankette ins Gelände und damit in die Zone III des Wasserschutzgebietes erfolgt. Im Bereich der Wasserschutzzone III im Verlauf der Ortsumgehung zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+350 werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde die Randbereiche der B 256 gemäß Vorgaben der RiStWag 2002 mit mineralischen Abdichtungen der Entwässerungsmulden und standfesten Banketten gestaltet.

Für den größten Teil der Trasse erfolgt die Sammlung des Oberflächenwassers aufgrund der Einschnittslage in Mulden.

Die Einleitung des Oberflächenwassers aus dem Bereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km ~~4+000~~ [1+110](#) in den „Häßbach“ wird als breitflächige Einleitfläche gestaltet und das Umfeld des Baches im Zuge der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen naturnah gestaltet.

Das gesammelte Oberflächenwasser zwischen Bau-km 1+950 und Bau-km 2+835 wird einem neuen Rückhaltebecken (Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1)) zugeführt. Der gedrosselte Abfluss des Beckens RRB 1 wird über eine Transport- und Sammelleitung im Muldenbereich der B 256 im weiteren Verlauf dem Vorfluter „Häßbach“ im Planungsgebiet zugeführt. [Für diesen Bereich erfolgt die Sammlung des Oberflächenwassers der Straße \(der Straßenquerneigung entsprechend\) über die linke Straßenmulde. Die Sammlung des Oberflächenwassers der rechtsseitigen Einschnittsböschung und des Außengebietes A-1 erfolgt über die rechte Straßenmulde. Das Wasser der beiden Straßenmulden wird über eine Transportleitung dem Rückhaltebecken RRB1 zugeführt. Hierbei erfolgt eine Trennung der Abflüsse der rechten und der linken Straßenmulde. Der Durchlass, welches das](#)

Oberflächenwasser der rechten Straßenmulde (Böschung und Außengebiet) ableitet, wird ohne Durchfluss des Absetzbeckens direkt an das Regenrückhaltebecken angeschlossen. Die Transportleitung, welche das Oberflächenwasser der linken Straßenmulde (Fahrbahn und Böschung) ableitet, wird an das, dem Regenrückhaltebecken vorgeschalteten Absetzbecken angeschlossen.

Das gesammelte Oberflächenwasser zwischen Bau-km 4+000 1+110 und 1+950 wird ebenfalls dem Vorfluter „Häßbach“ zugeführt. Für diesen Bereich erfolgt die Sammlung des Oberflächenwassers der Straße und der Böschungen sowie des Außengebietes A-2 über rechts und links der Straße gelegene Mulden. Über eine, in der rechten Straßenmulde liegende Transportleitung wird das Oberflächenwasser gesammelt und abgeführt. Eine gesonderte Ableitung des Oberflächenwassers des Außengebietes ist hier nicht möglich. Daher wird eine Abfangmulde für das Außengebiet oberhalb der Einschnittsböschung angeordnet. So können große Teile des nicht verunreinigten Außengebietswassers abgefangen und zur Versickerung gebracht werden bevor eine Vermischung mit dem Straßenoberflächenwasser erfolgt. Die Abfangmulde wird als Versickerungsmulde ausgebildet.

Der Einleitung in den Vorfluter „Häßbach“ ist ein Regenrückhaltebecken (bestehendes Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) mit Erweiterung im Zuge des Baues der Ortsumgehung) vorgeschaltet. Die beiden Regenrückhaltebecken (RRB1 und RRB2) werden jeweils mit Absetzbecken und Tauchwand als Leichtflüssigkeitsabscheider ausgestattet.

Zur Kompensation der Mehreinleitungen erfolgt der Einbau von Querriegeln in Mulden zur Förderung der Rückhaltung und Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers.

Das auf den befestigten Wirtschaftswegen anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig in das anliegende Gelände bzw. in die neuen Gräben und Mulden abgeleitet.

Eine genaue Erläuterung und die Ergebnisse der wassertechnischen Berechnungen mit den zu erwartenden Oberflächenabflüssen sind in ~~Unterlage 18.4~~ **Unterlage 18.1a** enthalten.

4.13 Straßenausstattung

Schutzeinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen und Beschilderungen werden nach den zum Zeitpunkt der baulichen Umsetzung gültigen Vorschriften und Richtlinien vorgesehen.

Davon abweichende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

5 Angaben zu Umweltauswirkungen

5.1.1 Bestand

Im Landschaftsraum nimmt Wald etwas mehr als die Hälfte der Fläche ein, wobei Laubholz leicht überwiegt. Die Waldflächen bilden auf Rücken und Talhängen ein Netz, in das die Rodungsinseln der Hochflächenriedel eingebettet sind. In den waldfreien Bereichen überwiegt Ackerland. Wiesen und Weiden, meist im Verbund mit Feuchtwiesen, Röhrichtern und Seggenrieden, säumen in schmalen Bändern die Bachläufe.

Für das Untersuchungsgebiet wurde in der Vegetationsperiode 2014 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung im Maßstab 1:5.000 anhand des aktuellen Biotoptypenschlüssels Rheinland-Pfalz (LÖK-PLAN 2012) durchgeführt. Die Biotoptypen sind im Bestands- und Konfliktplan sowie in der Karte Biotoptypen dargestellt.

Das Gebiet ist von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Es lässt sich grob in zwei Bereiche gliedern, die sich in ihrem Erscheinungsbild leicht unterscheiden. Die Grenze bildet der Seitenbach des Höllsbaches im Bereich der K 103 mit den sich anschließenden Waldflächen.

5.1.2 Umweltauswirkungen

Boden

Durch das geplante Straßenbauvorhaben kommt es zur Versiegelung von Boden, was zum vollständigen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen führt.

Wasser

Durch die zusätzliche Versiegelung ist im Bereich der Trasse mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung durch Verlust von Versickerungsfläche zu rechnen.

Es kommt zu keiner direkten Überbauung bzw. Flächeninanspruchnahme von Oberflächengewässern durch das Straßenbauvorhaben. Im Bereich der Talbrücke über den Hässbach sind baubedingte Beeinträchtigungen des Fließgewässers und des Teiches (z.B. durch Sedimenteintrag oder Querung des Gewässers) möglich.

Klima

Größere klimatische Auswirkungen durch das geplante Straßenbauvorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Kaltlufttransportes zu den Siedlungen ist durch den Bau der geplanten Straße nicht zu erwarten. Durch die geplanten Lärmschutzwälle sind aufgrund ihrer Lage keine wesentlichen Auswirkungen bzw. Veränderungen auf Kaltluftentstehung und -abfluss zu erwarten, da im Umfeld keine größeren Kaltluftentstehungs- und -abflussbereiche liegen. Das Brückenbauwerk stellt aufgrund seiner Höhe (Lichte Höhe ca. 10 m) keine Barriere dar. Der kleinflächige Verlust von lufthygienisch wirksamen Laubwaldbeständen führt zwar zu einer Verringerung der Frischluftentstehung, er hat jedoch in der insgesamt walddreichen Landschaft keine erhebliche oder nachhaltige Auswirkung auf die Frischluftversorgung der Siedlungen.

Kleinklimatische Veränderungen, die zum Beispiel durch den Verlust von Krautfluren und Gehölzen verursacht werden können, haben hauptsächlich indikatorisch Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und werden dementsprechend durch die Bewertung der Pflanzen- und Tierwelt mit berücksichtigt.

Landschaftsbild

Visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere durch die Talbrücke Hässbach, sowie die Überführungsbauwerke der Kreisstraßen (v.a. K 99, K 103 dagegen nicht weit einsehbar) und eines Wirtschaftsweges zu erwarten. Diese Bauwerke erzielen eine Fernwirkung und sind von den Ortsrändern von Niederhonnefeld (Brücke) und Straßenhaus (Überführung) sichtbar. In Einschnittslage geführte Abschnitte führen i.d.R. nicht zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, da sie nicht einsehbar sind.

Die Ortsränder werden durch Straßenlärm beunruhigt. Durch den Bau der Straße entsteht eine Barriere zwischen Siedlung (Straßenhaus) und dem angrenzenden Naherholungsraum (Landschaft).

Arten und Biotope

Im Rahmen der Bestandserhebungen konnten zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ermittelt werden deren Lebensräume durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Untersuchungsgebiet sind folgende Lebensräume hervorzuheben:

- Ältere Laubwaldbestände zwischen Straßenhaus und Niederhonnefeld sowie zwischen Niederhonnefeld und Bonefeld (Quartierräume für Fledermäuse, [Lebensräume der Wildkatze](#), Brutplätze für Greifvögel)
- Grünlandbestände und Gehölzränder, v.a. Höllsbachau als wichtige Nahrungshabitate und Vernetzungsbiotope für Fledermäuse
- Grünlandbestände als Nahrungshabitate für eine artenreiche Greifvogelzönose
- Geländeerhebungen in der offenen Feldflur als Lebensraum von Feldlerche und anderer Feldvögel
- Gewässer als Amphibienlebensräume
- Der wichtigste Wildwechsel über die B 256 liegt an der Stromleitungstrasse südlich von Straßenhaus.

Ergebnis der Überprüfung

Durch den geplanten Bau der B 256 Umgehung Straßenhaus sind Konflikte mit den nach § 44 BNatSchG geschützten Tierarten möglich.

Für alle im Gebiet vorkommenden Spezies, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend zu berücksichtigen sind, wurden daher die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die lokalen Populationen als auch deren Lebensstätten abgeprüft

Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vom Straßenbaulastträger entwickelten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

5.2 Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet liegt in einer Kulturlandschaft, die überwiegend von Grünland, Acker und in geringem Umfang von Waldflächen geprägt wird. Das Gelände ist hügelig bis wellig. Es handelt sich um eine Landschaft mit überwiegend intensiver land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung. Der Anteil an gliedernden Strukturen und unterschiedlichen Nutzungen ist insgesamt hoch. Das Untersuchungsgebiet weist den typischen Charakter des Naturraums „Niederwesterwald“ und damit eine hohe Eigenart auf.

Der Untersuchungsraum lässt sich in drei Landschaftsbildeinheiten unterteilen, die sich im Allgemeinen nur geringfügig in ihrer Ausstattung aus Sicht des Landschaftsbildes und der Erholungseignung unterscheiden.

Der südliche Teil (südlich der K 103) stellt sich insgesamt als offene, gewellte, mit weiten Sichtbezügen ausgestattete Landschaft dar, in der die Ackernutzung überwiegt. Die Vielfalt an Strukturen oder Nutzungswechseln ist in diesem Raum insgesamt etwas geringer als in den angrenzenden nördlichen Landschaftsräumen.

Der Rücken zwischen den beiden im Untersuchungsgebiet befindlichen Bachläufen (Hölls- und Hässbach) stellt die Grenze zwischen der südlichen und mittleren Landschaftsbildeinheit dar. Der nördlich daran angrenzende Landschaftsraum bis hin zum Bornshof charakterisiert sich durch eine starke Reliefierung und eine hohe Strukturvielfalt. Neben dominierenden Wiesen und Weiden befinden sich Waldanteile in diesem Gebiet.

Ein weiterer Landschaftsraum befindet sich im Norden, nördlich und östlich des Bornshofes bzw. der K 99. Insgesamt gestaltet sich dieser Abschnitt geringerer Reliefenergie und mit unwesentlich geringerer Vielfalt als im mittleren Teil.

5.3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

In der Liste der Kulturdenkmäler in Straßenhaus sind alle Kulturdenkmäler der rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde Straßenhaus aufgeführt. Grundlage ist die Denkmalliste des Landes Rheinland-Pfalz.

Einzeldenkmäler

Ellingen

- Oberstraße 16: Fachwerkhaus mit Niederlass, 17. Jahrhundert, im 19. Jahrhundert teilweise erneuert; Gesamtanlage mit Fachwerkscheune, teilweise massiv

Jahrsfeld

- Brunnenstraße 10: Fachwerkhaus, teilweise massiv, angeblich von 1680
- Brunnenstraße 17: Fachwerkhaus, teilweise massiv und verschiefert, 18. Jahrhundert
- (zu) Unterdorfstraße 5: kleines Fachwerkhaus, verputzt, wohl aus dem 17. oder 18. Jahrhundert

Gemarkung

- Jahrsfelder Mühlen 2: Fachwerkhaus, 19. Jahrhundert

Niederhonnefeld

- Niederhonnefeld, Luisenstraße 5
- Kirchstraße 13: Streckhof; Fachwerkhaus, teilweise massiv, 18. Jahrhundert, Wirtschaftsteil aus dem 19. Jahrhundert
- Luisenstraße 5: Fachwerkhaus
- Mittelstraße 5: Fachwerkhaus, 19. Jahrhundert

Naturdenkmäler

Auf dem Gemeindegebiet liegen drei Naturdenkmäler:

- Baumgruppe auf dem Marktplatz in Straßenhaus (ND-7138-435)
- Felsformation Stangenstein (ND-7138-436)
- Felsformation Hangeley (ND-7138-440)

Alle Objekte sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Artenschutz

Durch den geplanten Bau der B 256 Umgehung Straßenhaus sind Konflikte mit den nach § 44 BNatSchG geschützten Tierarten möglich.

Für alle im Gebiet vorkommenden Spezies, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz entsprechend zu berücksichtigen sind, wurden daher die Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf die lokalen Populationen als auch deren Lebensstätten abgeprüft

Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass unter Berücksichtigung der vom Straßenbaulastträger entwickelten naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.

5.5 Natura 2000-Gebiete

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen.

Im weiteren Umfeld befinden sich zwei Teilflächen des FFH- Gebietes „Felsentäler der Wied“ (Nr. 5410 - 302). Die nächsten Seitentäler der Wied liegen westlich und südlich des Untersuchungsgebietes in einer Entfernung von mindestens 2,5 km.

Als Erhaltungsziel für das FFH-Gebietes wird laut Landesverordnung (vom 18. Juli 2005) formuliert:

„Erhaltung oder Wiederherstellung einer natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, als auch Erhaltung oder Wiederherstellung von Wald, nicht intensiv genutztem Grünland und unbeinträchtigten Felslebensräumen.“

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden auf Grund der räumlichen Lage (durch eine Höhenrücken getrennt) nicht erwartet. Die Bäche im Untersuchungsgebiet führen ihr Wasser nach etwa 5 km Verlauf durch das genannte FFH- Gebiet.

Eine Beeinträchtigung der Gewässerqualität und damit des Erhaltungszustandes durch die geplante Straße ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

5.6 Weitere Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Rhein-Westerwald“. In ca. einem Kilometer Entfernung westlich des Untersuchungsgebietes befindet sich die Kernzone 4 „Fockenbachtal“, etwa zwei Kilometern östlich beginnt die Kernzone 3 „Maerkerwald“. Die geplante Straße verläuft in Nord-Süd Richtung zwischen diesen beiden Kernzonen (Wälder), ohne diese zu berühren.

In der Ortslage Straßenhaus (außerhalb des Untersuchungsgebietes) befindet sich die als Naturdenkmal ausgewiesene „Baumgruppe auf dem Marktplatz“. Aufgrund der großen Entfernung zum geplanten Straßenbauvorhaben und der innerörtlichen Lage sind keinerlei Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu erwarten.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, o.ä.) im Untersuchungsgebiet.

~~Gemäß § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist der Wald beidseits der B 256 als Lärm-/ Immissionsschutzwald ausgewiesen.~~ Im Rahmen der Waldfunktionskartierung ist der Wald beidseits der B 256 als Verkehrsstraßenschutzwald und Lärmschutzwald ausgewiesen. Außerdem ist er lokaler Klimaschutzwald und Erholungswald. Ein Schutz nach § 17 Landeswaldgesetz (LWaldG) besteht nicht.

Der südwestliche Bereich des Untersuchungsgebietes liegt innerhalb eines Wasserschutzgebietes (Zone III) gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

5.7 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach Fachgesetzen

Das Vermeidungsgebot (nach § 15 BNatSchG) gibt vor, das Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass Beeinträchtigungen so weit wie möglich reduziert werden. Die teilweise Vermeidung wird auch als Minderung bezeichnet.

Das Vermeidungsgebot des BNatSchG zwingt die Planungsbehörde nicht zu Standortalternativen sondern nur zu der für Natur und Landschaft günstigsten Ausführungsvariante am selben Ort. Die Vermeidungspflicht ist somit zunächst auf einen konkreten Standort oder eine konkrete Trasse bezogen.

Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich auch in naturschutzrechtlicher Hinsicht nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Das BNatSchG sieht nur vor, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin.

Dabei geht es nicht darum, ob das Vorhaben gänzlich unterlassen werden kann („Nullvariante“) oder an anderer Stelle vorgenommen werden könnte.

Vielmehr ist das Vorhaben daraufhin zu überprüfen, ob es auch ohne oder unter geringeren Eingriffsfolgen verwirklicht werden kann. Dabei ist danach zu fragen, ob bei der

Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können.

V 1 Bodenschutzmaßnahmen während der Bauphase, v.a. beim Bau der Häßbachbrücke

Der wieder zu verwendende Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahmen zu sichern. Der Oberboden wird von allen Auftrags- und Abtragsflächen abgetragen und gemäß DIN 18915 sachgerecht und auf speziellen Lagerflächen und Baustreifen zwischengelagert und behandelt (Lagerung in Mieten und ggf. Ansaat mit Leguminosen). Abtrag und Einbau von Oberboden sind generell gesondert von allen Bodenbewegungen durchzuführen.

Besonders im Bereich der Häßbachbrücke ist auf den sorgfältigen Rückbau von Baustraßen und Arbeitsflächen, eine intensive und möglichst tiefe Lockerung von verdichtetem Boden sowie eine sorgfältige Rekultivierung zu achten.

V 2 Schutz der Fließgewässer in der Bauphase

Baubegleitend werden Maßnahmen durchgeführt, die den Eintrag von Feinsedimenten und wassergefährdenden Stoffen in die Fließgewässer vermeiden.

Der Häßbach wird während der Bauphase der Talbrücke (Bauwerk Nr. 3) verrohrt. Der Bachabschnitt des Häßbachs wird anschließend im Zuge der Bauarbeiten naturnah entwickelt (s. Maßnahme A4).

Der vom Häßbach gespeiste Teich im Baufeld, der aktuell ein Laichhabitat für Grasfrosch darstellt, wird im Oktober vor Baubeginn der Häßbachbrücke entwässert.

V 3 Errichtung von Schutzzäunen zur Begrenzung des Baufeldes, Erhalt der angrenzenden Gehölzbestände und wertgebenden Lebensräume

Zum Erhalt von nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptypen (Feuchte Hochstaudenfluren in der Höllsbachau), angrenzenden Waldbeständen, wichtigen Nahrungshabitaten der Fledermäuse und Kleinvogellebensräumen sowie zur Vermeidung des möglichen Tötens relevanter Arten (v.a. brütende Vögel, Fledermäuse in Quartieren) werden während des Baubetriebes Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 bzw. DIN 18920 durchgeführt. Das geschieht insbesondere durch das Aufstellen von stabilen Bauzäunen.

V 4 Baufeldberäumung: Kontrolle und Verschließen von Baumhöhlen [und Kontrolle auf Lebensstätten der Wildkatze.](#)

Bau- oder anlagebedingt zu fällende Biotopbäume werden im Vorfeld der Baumaßnahme auf Besatz geprüft (Fledermäuse, brütende Vögel). Unbesetzte Höhlen werden direkt ver-

schlossen, besetzte Höhlen erst, wenn die Höhle wieder verlassen ist. Ein günstiger Zeitpunkt für die Kontrolle liegt im September/ Oktober (außerhalb der Hauptbrutzeit, keine Wochenstuben bzw. keine Winterruhe der Fledermäuse).

Vor Beginn des jeweiligen Erdbaus der neuen Trassen wird das gesamte Baufeld von einem qualifizierten Biologen/Wildkatzenexperten nach Erdbauen und anderen Strukturen abgesucht, die von Wildkatzen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden können. Soweit solche Strukturen gefunden werden, muss sichergestellt werden, dass sich hier keine Jung- oder Altkatzen aufhalten (vergrämen). Wenn dies nicht möglich ist, muss außerhalb der kritischen Zeit (15. März bis 31. Mai) mit den Erdarbeiten begonnen werden.

V 5 Artenschutzkonforme Zeiträume zur Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit

Die Rodung von Gehölzen und das Entfernen der Vegetation für die Freistellung des Baufeldes sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Winterhalbjahr, und zwar vom 01. Oktober bis zum 28. Februar (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) durchzuführen.

Zur Minderung des Tötungsrisikos von Wildkatzen, die ggf. Quartiere in Holzpoltern beziehen (insbesondere mit Jungtieren), wird gelagertes Holz nicht gespritzt und die Holzabfuhr erfolgt spätestens 4 Wochen nach dem Aufsetzen.

V 6 Einzelbaum- und Gehölzschutz nach RAS-LP 4, DIN 18920

Zu erhaltende Einzelbäume, die im Baufeld oder unmittelbar angrenzend stehen, sind durch geeignete Maßnahmen nach RAS LP 4 bzw. DIN 18920 im Stamm- und Wurzelbereich zu schützen (insbes. zwei Biotopbäume im Umfeld der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens sowie alte Eiche an der K 99). Dies gilt auch für 46 10 jüngere straßenbegleitende Einzelbäume zwischen B 256 alt und begleitendem Fuß- und Radweg nordöstlich Straßenhaus im Bereich der neuen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 5) sowie der neuen Anbindung der K 101.

V 7 Umweltbaubegleitung (UBB)

Für die fachgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen. Damit kann bspw. auf naturschutzfachliche Konflikte, die während des Baubetriebes entstehen können, rechtzeitig reagiert werden.

V 8 Anbringen von wildkatzensicheren Wildschutzzäunen

Zur Vermeidung **der Tötung von Wildkatzen und** von Wildunfällen werden die aufgeführten Trassenabschnitte beidseitig mit einem **wildkatzensicheren** Wildschutzzaun (Höhe mindestens 1,5 m) gesichert. Das Wild findet im Bereich der Talbrücke Häßbach eine geeignete Querungsmöglichkeit.

V 9 In Waldgebieten und an Gehölzbeständen Offenhaltung von mindestens 10 m breiten Streifen entlang der Straße

Zur Vermeidung der betriebsbedingten Tötung von Fledermäusen werden diese in ausreichendem Abstand entlang der Trasse durch Schaffung neuer Leitstrukturen (verbleibender, zurückgelegter Waldrand) geführt. Hierzu wird das 10 m breite Baufeld seitlich der Straße bzw. Straßenböschungskante in bewaldeten Bereichen nicht wieder aufgeforstet. Der verbleibende zurückgesetzte Waldrand bildet die neue Leitstruktur für Fledermäuse. Der ehemalige Baustreifen wird hierfür dauerhaft gehölzfrei gehalten. Der Abstand von 10 m zur Straße wirkt als Sicherheitspuffer, wie er für eine Leitpflanzung fachlich gefordert wird (Brinkmann et al. 2012, FGSV 2008).

V 10 Straßenbegleitende Verwallung

In Höhe der südlichen Anschlussstelle (Bauwerk Nr. 1) wird entlang einer vorhandenen Stromleitungstrasse nördlich der B 256 straßenparallel ein kleiner Wall (Höhe ca. 2 m) als Leitstruktur für Fledermäuse angelegt. Der geplante Wildschutzzaun (V8) wird zusätzlich über dessen Krone geführt. Auf der anderen Straßenseite ist bereits eine Verwallung vorhanden. Über diese wird auch hier zusätzlich noch ein Wildschutzzaun geführt.

V 11 Pflanzung von straßenbegleitenden, dichten Hecken

Pflanzung von dichten Hecken in 10 m Abstand zur Straße (aus 40 % Bäumen 2. Ordnung und 60 % Sträuchern). Die Breite der Pflanzungen beträgt mindestens 6 m, insgesamt hat die Maßnahme eine Breite von 10 m.

Die Maßnahme dient der Entwicklung von Leitstrukturen zur Vermeidung von Kollisionen (Vögel, v.a. Rauchschwalbe im Bereich des Bornshof, Fledermäuse) sowie der Verringerung des Kollisionsrisikos für niedrig fliegende Fledermausarten im Bereich wichtiger und daher stärker frequentierter Fledermausnahrungshabitate im Offenland (v.a. Höllsbach- aue). Zudem fungiert die Hecke auch als Leitstruktur (zur Vernetzung von Lebensräumen), Lebensraum für Kleinvögel der halboffenen Landschaft und Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Die Maßnahme dient darüber hinaus als Sicht- und Blendschutz für Tiere vor betriebsbedingten Störungen.

Auf das Anbringen von Sitzstangen für Greifvögel im trassennahen Raum wird verzichtet, um ein Lock-wirkung auf Greifvögel im trassennahen Raum zu vermeiden.

V 12 Umweltfreundliche Beleuchtung im Bereich der Gehwegeverbindungen Niederhonnefeld und Ellingen

Die Beleuchtung entlang der Gehwege sollte mit voll abgeschirmten Leuchten (gerichtetes Licht, VCO) erfolgen. Es wird empfohlen, LED Lampen mit warmweißem Licht einzusetzen, da sie die höchste Lichtausbeute besitzen und weniger nachtaktive Insekten anziehen. Damit wird vermieden, dass damit Fledermäuse angezogen und in den für sie gefährlichen Straßenraum gelangen. Eine weitere Minderungsmaßnahme kann durch eine nächtliche Teilabschaltung (z.B. von 0 bis 4 Uhr) erfolgen.

V13 Bauzeitenregelungen/nächtliches Bauverbot

Zur Minderung baubedingter Störungen von Wildkatzen- und Fledermauslebensräumen ruht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und -aufgang der Baustellenbetrieb.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen

6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Für die Planungsmaßnahme ist im Rahmen der Lärmvorsorge eine schalltechnische Untersuchung durchzuführen.

Die Maßnahme wird entsprechend 16. BImSchV als Neubau bewertet. Der zu untersuchende Lärmschutzbereich umfasst die Bebauung am nördlichen Rand der Ortsgemeinde Straßenhaus einschließlich Gewerbepark Oberraden und die Gebäude in südlicher Ortsrandlage der ~~Gemeinden~~ Ortsteile Niederhonnefeld und Ellingen in der Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach einschließlich zweier Aussiedlerhöfe im Außenbereich.

Die schalltechnische Berechnung zeigt auf, dass an zwei Gebäuden im Bereich Birkenstraße und an drei Gebäuden im Bereich Gewerbepark Oberraden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Somit besteht dem Grunde nach Anspruch auf die Durchführung von Maßnahmen der Lärmvorsorge.

Zum Schutz der Anwohner werden folgende aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen:

Lärmschutzwall Birkenstraße

Höhe: 9,50 m über Gradiente (1,50 m bis 7,50 m über Gelände)

Länge: 266 m (Bau-km 1+340 bis Bau-km 1+606)

Passive Lärmschutzmaßnahmen

für die Gebäude:

Birkenstraße 1

Gewerbepark 5, 9 und 11.

Darüber hinaus wird in Verlängerung der Lärmschutzwalls ein Sichtschutzwall im Bereich Birkenstraße vorgesehen. Die Errichtung erfolgt aus den anfallenden Überschussmassen der Baumaßnahme.

Weitere Angaben sind in den Unterlagen 17.1, Erläuterungen Schalltechnische Untersuchung, und Unterlage 17.2, Berechnungsunterlagen Schalltechnische Untersuchung dargestellt und Unterlage 17.4, Ergänzung Schalltechnische Untersuchung Kindertagesstätte Straßenhaus dargestellt.

6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

- entfällt -

6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Bei der vorliegenden Planung wird ein Wasserschutzgebiet Zone III zwischen dem Ausbauanfang und Bau-km 0+300 tangiert. In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) wird in diesem Bereich eine Ausbildung der Straßenrandbereiche gemäß RiStWag erfolgen. Weitere Maßnahmen gemäß der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) sind nicht vorgesehen.

6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Das Projekt ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden

Im Zuge des Vorhabens ist mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch das Straßenbauvorhaben zu rechnen.

Ergebnis der Flächenbilanz

Beanspruchte Fläche (ha)

Fahrbahn:	4,77
Gehweg:	0,22
Pflasterfläche:	0,02
Wirtschaftsweg befestigt:	0,22
Wirtschaftsweg Schotter:	0,48 0,57
<u>Summe befestigte Flächen</u>	<u>5,71 5,80</u>

Damböschung:	1,51
Einschnittsböschung:	3,41 3,51
Mulde:	0,78 0,87
Bankette:	1,55 1,56
Verkehrsgrün:	0,50
Regenrückhaltebecken:	0,36
Inselflächen Bauwerke:	0,32
<u>Summe Nebenflächen:</u>	<u>8,43</u> 8,63

Waldverlust: ~~3,84~~ 4,32

Neuversiegelung: ~~4,30~~ 4,35

Flächeninanspruchnahme landwirtschaftliche Flächen durch das Bauvorhaben:

Acker:	1,64 1,67
Grünland:	5,86 5,91
Verlust Gehölze und Gebüsche:	0,57 0,60

Summe der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz)

Maßnahme	Nr.	Beanspruchte Fläche (ha)		im Trassenbereich	
gehölzfreie Streifen	V9	1,99			
Verwallung	V10	0,03			
straßenbegleitende Hecken	V11	0,55			
Summe Vermeidung			2,57		
Landschaftsrassenansaat	G1			8,06	
Magerrasenansaat	G2			0,07	
Regenrückhaltebecken	G3			0,3	
Gehölz RRB	G4			0,06	
Baumreihe Ansaat eines Waldsaumes	G5	0,02	0,49		
Entsiegelung	A1			0,56	
Aufforstung	A2	0,21			
Entwicklung Häßbachaue	A3	3,1			
Renaturierung Häßbach	A4	0,03			
Waldrandaufforstung	A5	0,84			
Laubwaldaufforstung	A6	1,31			
Feldlerchenmaßnahme	A7	0,1			
Laichgewässer	A8	0,21			
Grünlandextensivierung	A9	1,72	1,52		
Altholzsisicherung	A10	0,14	0,12		
		(16 19 Altholzbäume)			
Kleintierdurchlässe	A11			0,01	
Trittsteinbiotop	A12	1,03			
Baumreihe	A13	0,5			
Summe Ausgleich			9,19		7,81

Aufforstung	E1	1,50			
Extensiven Weiden	E2	5,04			
Extensivgrünland	E3	2,01			
Extensivgrünland mit Obstbäumen	E4	0,78			
Extensiven Weiden	E5	0,91			
Extensivgrünland mit Obstbäumen	E6	0,88			

7 Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme wurden im Rahmen der Planung ermittelt.

Kostenträger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.

Eine Beteiligung Dritter liegt nicht vor.

8 Verfahren

Das Baurecht für die Maßnahme soll über ein Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz geschaffen werden.

9 Durchführung der Baumaßnahme

Der Ausbau der Maßnahme kann in mehreren Bauabschnitten möglichst unter Aufrechterhaltung des Verkehrs erfolgen. Die angenommene Bauzeit beträgt 16 Monate.

Der erforderliche Grunderwerb wird durch den LBM Cochem-Koblenz getätigt.